

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 13.

Weimar.

27. März 1868.

Ministerial-Bekanntmachung.

Die nachstehenden, von dem General-Postamte des Norddeutschen Bundes zusammengestellten und vom 1. Januar 1868 ab in Kraft getretenen Grundsätze über Behandlung des Portofreiheitswesens im Norddeutschen Postgebiete werden sammt Anhang hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen der Uebersicht der im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach bestehenden besondern Porto-Freiheiten von dem General-Postamte des Norddeutschen Bundes weitere Mittheilung vorbehalten worden ist.

Weimar am 9. März 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

J. v. Seldorff.

Ueber die Behandlung des Portofreiheitswesens im Norddeutschen Postgebiet sind die nachstehenden Grundsätze zusammengestellt, welche die Postanstalten des Norddeutschen Postgebiets fortan bis auf weitere Bestimmung zu beachten haben:

A. Porto-Freiheiten, welche für den Umfang des Norddeutschen Postgebiets gelten.

Art. 1.

Die Mitglieder der Regenten-Häuser sämtlicher Staaten des Norddeutschen Bundes, der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen und der früheren Regenten-Häuser von Hannover, Kurhessen und Nassau, genießen für abgehende und ankommende Postsendungen unbeschränkte Porto-Freiheit innerhalb des Norddeutschen Postgebiets.